



Wann Ruheständler dem Fiskus Geld bezahlen müssen

Koblenz Seit einigen Wochen häufen sich bei den Finanzämtern in ganz Rheinland-Pfalz Anfragen von Rentnern zur Besteuerung ihrer Bezüge.



Die Verunsicherung ist offenbar groß. Hier finden Sie die elf der meistgestellten Fragen zum Thema "Renten und Steuern" auf einen Blick:

Müssen Rentner Steuern zahlen?

Diese Experten stehen Ihnen bei unserer Telefonaktion zur Rentensteuer am Montag Rede und Antwort: Die beiden Steuerberater Reinhard Helf aus Andernach (links) und Walter Mock, stellvertretender Vorsitzender der Steuerberaterkammer Koblenz (rechts), sowie das Team der Oberfinanzdirektion Koblenz.



Ja, alle Altersbezüge sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig und unterliegen gegebenenfalls auch dem Lohnsteuerabzug. Nach dem Alterseinkünftegesetz werden Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich gleich behandelt.

In welchem Umfang werden Renten besteuert?

Dabei muss man zunächst eine Unterscheidung treffen zwischen Basisrenten (zum Beispiel gesetzliche Altersrenten, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Witwen-/Witwerrente, Waisenrente) und sonstigen Renten (zum Beispiel Zusatzversorgungsrenten, Renten aus privaten Veräußerungsgeschäften).

Basisrenten unterliegen ab dem Jahr 2005 mit dem sogenannten Besteuerungsanteil (zu versteuernder Teil der Rente) der Einkommensteuer. Der steuerpflichtige Teil der Rente ist dabei abhängig vom Jahr des Rentenbeginns. Bei Renten, die im Jahr 2005 oder früher begonnen haben, liegt der Anteil, der besteuert wird, bei 50 Prozent. Für jeden späteren Rentenjahrgang steigt der steuerpflichtige Anteil der Rente dann um jeweils zwei Prozentpunkte, ab dem Jahr 2021 dann jeweils noch um einen Prozentpunkt, bis er im Jahr 2040 dann 100 Prozent beträgt - die Renten von diesem Jahrgang an werden also voll besteuert werden.

Wächst der steuerpflichtige Anteil meiner Rente mit den Jahren des Bezugs?

Nein. Der steuerfreie Teil der Rente wird für die gesamte Laufzeit der Rente in Form eines feststehenden Euro-Betrags festgeschrieben. Beispiel: Ein Rentner, dessen Rente im Jahr 2006 begann, muss 52 Prozent versteuern, 48 Prozent bleiben steuerfrei. Ein Rentner, dessen Rente erst ab 2010 zu laufen beginnt, muss 60 Prozent versteuern, 40 Prozent bleiben steuerfrei. Sonstige Renten werden mit 18 Prozent Einkommensteuer besteuert - bei einem Rentenbeginn ab vollendetem 65. Lebensjahr.

Ab welchem Rentenbetrag muss ich Steuern zahlen?

Alleinstehende Rentner, die seit dem Jahr 2005 oder früher Rente beziehen, zahlen keine Einkommensteuer, wenn ihre gesetzliche Rente (Basisrente) monatlich nicht mehr als 1575 Euro - jährlich nicht mehr als 18 900 Euro - beträgt und sie keine weiteren Einkünfte haben. Für Ehepaare gilt das Doppelte. Für Neurentner des Jahres 2008 sind bis zu 16 800 Euro jährlich (1400 Euro monatlich) einkommensteuerfrei, bei Ehepaaren ist es das Doppelte.

Gibt es steuerfreie Renten?

Ja, die gibt es. Zum Beispiel: Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kriegsbeschädigungsrenten, Wiedergutmachungsrenten.

Wie erfährt das Finanzamt von meiner Rente?

Es gibt eine zentrale Stelle, die jährlich über die Renteneempfänger und die Rentenzahlungen informiert wird. Die Mitteilungen heißen Rentenbezugsmitteilungen. Sie stammen von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskassen, Pensionskassen und Pensionsfonds, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und den privaten Versicherungsunternehmen. Die zentrale Stelle leitet die Daten zur Überprüfung an die Finanzämter weiter. Falls Sie noch keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, wird das Finanzamt Sie gegebenenfalls dazu auffordern.

Werden von den Rententrägern direkt Steuern an das Finanzamt abgeführt?

Nein. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Muss ich jetzt keine Steuererklärung mehr abgeben, weil es doch diese Rentenbezugsmitteilungen gibt?

Die Tatsache, dass es die Rentenbezugsmitteilungen gibt, entbindet nicht von der Pflicht, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Wie werden Beamtenpension und Betriebsrenten (Werkspensionen) seit dem Jahr 2005 besteuert?

Als Ausgleich für die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Renten und Pensionen wurde in der Vergangenheit für Pensionen der Versorgungsfreibetrag gewährt. Dieser wurde angepasst. Im Jahr 2004 lag er bei 40 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens aber bei 3072 Euro pro Jahr. Im Jahr 2005 lag er bei 3000 Euro, jedes weitere Jahr bis 2020 verringert er sich um 120 Euro, ab 2020 bis 2040 jedes weitere Jahr um 60 Euro.

Erwerbsphase, Auszahlungsphase, Rürup-Rente, was verbirgt sich hinter diesen Begriffen?

In der Erwerbsphase (Ansparphase) werden die Aufwendungen für die Altersvorsorge steuerfrei gestellt. Dafür werden die daraus resultierenden späteren Einnahmen in der Auszahlungsphase voll steuerpflichtig. Bei der sogenannten "Rürup-Rente" handelt es sich um eine private Rentenversicherung, deren Bedingungen mit denen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind. Beiträge zugunsten einer solchen privaten Rentenversicherung können ab dem Jahr 2005 wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich begünstigt als Sonderausgaben (Altersvorsorgeaufwendungen) abgezogen werden.

Die Rürup-Rente darf nicht vererblich, noch übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht kapitalisierbar sein, das heißt nicht in einem Betrag ausgezahlt werden.

Ich bin Rentner und plane, ins Ausland zu ziehen. Muss ich meine Rente in Deutschland weiter versteuern?

Die Renten gehören zu den inländischen Einkünften. Dies führt dazu, dass im Ausland lebende Rentner in Deutschland grundsätzlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben. Allerdings kann sich auch - durch ein möglicherweise vorhandenes Doppelbesteuerungsabkommen - in Deutschland eine Steuerfreiheit der Alterseinkünfte ergeben. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

RZO

<http://rhein-zeitung.de/on/09/09/14/news/t/rzo615305.html> vom 14.09.2009 © Rhein-Zeitung · 56055 Koblenz